

BEITRAGSREGLEMENT

RATIONALE ENERGIENUTZUNG MIT ERNEUERBARER ENERGIE

Gestützt auf die Art. 3 und 14 des eidgenössischen Energiegesetzes sowie auf die §§ 1, 5 und 7 des kantonalen Gesetzes über die Energienutzung erlässt der Gemeinderat Romanshorn im Sinne von Art. 28 lit. d) der Gemeindeordnung das nachstehende Beitragsreglement.

I. ALLGEMEINES

Zweck, Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt das Verfahren für Gemeindebeiträge an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.
---------------------------	---

II. BEITRÄGE

Beitragsberechtigte Massnahmen	Art. 2 Die Bauverwaltung, die Baukommission oder der Gemeinderat können im Rahmen der Finanzkompetenzen finanzielle Beiträge gewähren: a) an Neubauten sowie An- und Umbauten von Gebäuden und Gebäudeteilen, welche die Anforderungen des Minergie-Standards erfüllen b) an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, von Umweltwärme und Abwärme, insbesondere an: - thermische Sonnenkollektoranlagen - Fotovoltaikanlagen - Holzfeuerungen - Anschluss an Fernwärmenetz - Vergärung von organischen Abfallstoffen
-----------------------------------	--

Beitragsvoraus- setzung	Art. 3 Für die Gewährung von Förderbeiträgen nach Art. 2 lit. a und b ist die genehmigte Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau erforderlich.
----------------------------	---

Beitragsbemessung	<p>Art. 4</p> <p>Der Beitragstarif mit den Beitragssätzen und die Maximalbeiträge werden in den Anhängen I und II zu diesem Reglement vom Gemeinderat festgesetzt und, soweit erforderlich, jährlich überprüft und entsprechend den Budgetvorgaben angepasst.</p>
Beitragsgesuche	<p>Art. 5</p> <p>Beitragsgesuche sind der Bauverwaltung frühzeitig vor Bau- bzw. Ausführungsbeginn schriftlich zur Genehmigung einzureichen.</p> <p>Für Beiträge nach Art. 2 lit. a ist der Minergie-Prüfbericht mit Prüfzertifikat und für Beiträge nach Art. 2 lit. b ein Prinzipschema mit Anlagebeschrieb und Leistungsberechnung einzureichen. Die Förderzusicherung der Abteilung Energie des Kantons Thurgau ist beizulegen. Die Bauverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen einverlangen.</p>
Auflagen und Bedingungen	<p>Art. 6</p> <p>Die Beitragsleistungen nach Art 2 lit. a und b können mit Auflagen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild oder Zeitdauer, verbunden werden.</p>
Auszahlung	<p>Art. 7</p> <p>Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage.</p> <p>Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden. Die Beiträge werden an die Bauherrschaft der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen entrichtet.</p>
Erlöschen	<p>Art. 8</p> <p>Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.</p>
Verzicht und Rückzahlung	<p>Art. 9</p> <p>Verzichtet der Beitragsempfänger nach der Zusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat er dies umgehend der Bauverwaltung zu melden.</p>

III. ZUSTÄNDIGKEIT / FINANZIERUNG

Zuständigkeit	Art. 10 Über Beiträge entscheidet die Bauverwaltung, die Baukommission oder der Gemeinderat im Rahmen der Finanzkompetenzen abschliessend.
Finanzierung	Art. 11 Zur Finanzierung der Beiträge werden Zuweisungen aus den allgemeinen Mitteln des Gemeindehaushaltes budgetiert. Überschreiten die jährlichen Förderbeiträge den vorgesehenen Budgetbetrag, entscheidet die Bauverwaltung, die Baukommission oder der Gemeinderat im Rahmen der Finanzkompetenzen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rückwirkung	Art. 12 Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.
Inkrafttreten	Art. 13 Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Politische Gemeinde Romanshorn

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann: Max Brunner

Der Gemeindeschreiber: Thomas Niederberger

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. Mai 2007

ANHANG I

BEITRAGSTARIF FÜR MINERGIE-STANDARDS NACH ART. 2 LIT. A

Minergie-Standard Neubau

	EFH	MFH	DL / Andere
Fr. / m ²	5.-	4.-	4.-
Max. m ² EBF	200	150/Wohnung	2'000
Max. Wohnungen	---	10	---
Max. Grundbeitrag/Gebäude	1'000.-	6'000.-	8'000.-
Zusätzlicher Bonus:			
Solar / Fotovoltaik	750.-	1000.-	1'000.-
Luft / Wasser WP	375.-	750.-	750.-
Sole / Wasser WP	750.-	1'500.-	1'500.-
Holzfeuerung	750.-	1'000.-	1'000.-
Gebäudehüllen	1'000.-	2'000.-	2'000.-
Minergie-P	1'000.-	1'500.-	1'500.-

Minergie-Standard Sanierung (Ansätze für Gebäude mit Baujahr vor 2000)

	EFH	MFH	DL/Andere
Ansatz Fr. / m ²	20.-	10.-	7.50
Max. m ² EBF	200	150/Wohnung	2'000
Max. Wohnungen	---	10	---
Max. Beitrag/Gebäude	4'000.-	15'000.-	15'000.-

Gebäudehüllensanierung (Standard Minergie Einzelbauteile)

– Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima	10.-/m ²
– Fenster gegen Aussenklima	25.-/m ²
– Wand, Decke, Boden gegen unbeheizt / Erdreich	5.-/m ²
– Maximaler Beitrag	10'000.

EFH:	Einfamilienhaus
MFH:	Mehrfamilienhaus
DL/Andere:	Dienstleistungsbetrieb/Andere
EBF:	m ² beheizte Energiebezugsfläche

ANHANG II

BEITRAGSTARIF FÜR ANLAGEN NACH ART. 2 LIT. B

1. Thermische Sonnenkollektoranlagen

Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 500.-	
Flächenabhängiger Beitrag	Fr. 50.- pro m ² Absorber	
Maximaler Förderbeitrag pro Anlage	Fr. 2'500.-	
Berechnungsfaktor:(auf Gesamtsumme)	Vakuurröhrenkollektoren	1.3
	Selektiv verglaste Kollektoren	1.0
	Nicht selektive, verglaste Kollektoren	0.8
	Selektive, unverglaste Kollektoren	0.5

2. Fotovoltaikanlagen

Leistungsabhängiger Förderbeitrag	Fr. 750.- / kWp
Maximaler Förderbeitrag pro Anlage	Fr. 8'250.-

3. Holzenergieanlagen

kleiner 70 kW: Stückholzheizung	Pauschalbeitrag	Fr. 1'000.-
kleiner 70 kW: Autom. Holzheizung	Pauschalbeitrag	Fr. 1'150.-
grösser 70 kW bis 150 kW	mit Filter < 20 mg/m ³	Fr. 20.- / MWh
grösser 150 kW bis 300 kW	mit Filter < 20 mg/m ³	Fr. 25.- / MWh
grösser 300 kW bis 600 kW	mit Filter < 20 mg/m ³	Fr. 25.- / MWh
grösser 600 kW Grundbeitrag 10'000.-	mit Filter < 20 mg/m ³	Fr. 5.- / MWh
Partikelfilter Holzfeuerung < 70 kW	Pauschalbeitrag	Fr. 1'000.-

4. Anschluss an Wärmenetz / Abwärmenutzung

kleiner 70 kW	Pauschalbeitrag	Fr. 1'250.-
Grösser 70 kW (Maximalbeitrag Fr. 10'000.-)		Fr. 10.- / MWh

5. Biogasanlagen

Einmaliger Investitionsbeitrag (Maximalbeitrag Fr. 10'000.-)		
für produzierte Elektrizität		Fr. 60.- / MWh
für produziertes Erdgas Co-Substrat < 20 %		Fr. 30.- / MWh

Änderungen Anhang I und II vom Gemeinderat genehmigt am 8. Februar 2008.